



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Paul Knoblach, Mia Goller, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Erhöhung des Strafmaßes für Tierquälerei und konsequente Tierhaltungs- und Betreuungsverbote für Täterinnen und Täter

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene – insbesondere im Bundesrat – dafür einzusetzen,

1. das Strafmaß für Tierquälerei nach § 17 Tierschutzgesetz auf eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren zu erhöhen,
2. eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten vorzusehen, um die besondere Verwerflichkeit von vorsätzlicher Tierquälerei angemessen zu ahnden,
3. gesetzliche Regelungen zu schaffen, die bei nachgewiesener Tierquälerei verpflichtend und dauerhaft ein Tierhaltungs- und Tierbetreuungsverbot für die Täterinnen und Täter vorsehen – auch für Mitwisserinnen und Mitwisser sowie Gehilfinnen und Gehilfen.

Begründung:

Tierquälerei ist kein Bagatelldelikt, sondern Ausdruck schwerwiegender Missachtung von Mitgeschöpflichkeit und gesellschaftlicher Werte. Die derzeitige gesetzliche Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe wird in der Praxis nur selten ausgeschöpft und signalisiert eine unzureichende Abschreckung. Fälle schwerer Tiermisshandlung erregen regelmäßig große öffentliche Betroffenheit und werfen die Frage nach angemessener Bestrafung auf.

Eine Erhöhung des Strafrahmens auf bis zu fünf Jahre sowie die Einführung einer Mindeststrafe von sechs Monaten sollen verdeutlichen, dass Tierquälerei nicht hinnehmbar ist und strafrechtlich als gravierendes Unrecht zu behandeln ist. Zudem bedarf es verbindlicher Tierhaltungs- und Betreuungsverbote, um Wiederholungsfälle und Gefährdungen anderer Tiere konsequent zu unterbinden.

Der Schutz von Tieren als Mitgeschöpfe ist ein Verfassungsziel (Art. 20a Grundgesetz) – diesem Anspruch muss auch das Strafrecht gerecht werden.